AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

33. Jahrgang **Wittmund, den 31. August 2012** **Nr. 8**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

–

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2012 47
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2012 48
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2012 48
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2012 49
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2012 49
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2012 50
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2012 50
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2012 51
Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2012 51
Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2012 52
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2012 52
Satzung zur 4. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel 53
Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Neuharlingersiel 54
Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Neuharlingersiel 54
Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel, Ortsteil Harlesiel
Dritte Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 40 „Am Binnenhafen“ und zwölfte Berichtigung des Flächennutzungsplanes
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 54
Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhafe
70. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan 6.8/B 14 „Wohngebiet Leerhafer Geest“ mit örtlichen Bauvorschriften
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 55
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ . . . 56
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“ 56

I. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr.31/2010), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 23. 5. 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.045.400 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.045.400 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	800 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	800 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	923.500 EUR
2.2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	906.500 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	162.100 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

> der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	973.500 EUR
> der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.068.600 EUR

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 50.000 Euro veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	380 v. H.

Werdum, 23. 5. 2012

Gemeinde Werdum
(L. S.) Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach dem § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 25. 7. 2012 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wer erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 3. 9. 2012 bis 11. 9. 2012 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in der Sitzung am 16. April 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.484.700 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.484.700 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.788.500 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.642.700 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	159.100 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	901.400 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	201.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	144.500 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

> der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.148.600 EUR
> der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.688.600 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 201.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 964.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeinde-Umlage wird auf 42,00 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 16. April 2012

(L.S.) **Samtgemeinde Holtriem**
Dirks
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 5. Juli 2012 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 3. bis 11. September 2012 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Dirks
SG-Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Blomberg in der Sitzung am 30. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	839.900 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	839.900 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	709.600 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	682.300 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	374.700 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	402.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

> der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.084.300 EUR
> der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.084.300 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 118.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Blomberg, den 30. März 2012

(L.S.) **Willms**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. September 2012 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Willms
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in der Sitzung am 9. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	289.100 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	314.100 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	249.300 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	248.500 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	49.900 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	49.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

> der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	299.200 EUR
> der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	299.200 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 41.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Eversmeer, den 9. März 2012

(L.S.) **Kunze**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. September 2012 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Kunze
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in der Sitzung am 23. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	462.700 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	462.700 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	418.000 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	393.000 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	46.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	71.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

> der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	464.000 EUR
> der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	464.000 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 69.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Nenndorf, den 23. Februar 2012

(L.S.) **Schuster**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. September 2012 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Nenndorf
Schuster
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in der Sitzung am 10. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	602.500 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	602.500 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	551.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	502.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	284.100 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	532.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

> der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	835.900 EUR
> der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.034.900 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 91.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Neuschoo, den 10. Februar 2012

(L.S.) **Heymann**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. September 2012 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Heymann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in der Sitzung am 7. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	409.800 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	409.800 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	325.300 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	332.700 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	47.900 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	137.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.200 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

> der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	373.200 EUR
> der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	475.900 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 54.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Ochtersum, den 7. März 2012

(L.S.) **Pfaff**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. September 2012 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Pfaff
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in der Sitzung am 8. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	477.000 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	477.000 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	452.100 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	427.400 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	61.800 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	105.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

> der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	513.900 EUR
> der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	532.900 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Schweindorf, den 8. März 2012

(L.S.)

Schuster
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. September 2012 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf
Ahrends
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Utarp in der Sitzung am 15. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	255.300 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	255.300 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	218.000 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	197.000 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	52.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	129.900 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.100 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

> der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	330.000 EUR
> der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	330.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 60.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 36.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Utarp, den 15. März 2012

(L.S.)

Bents
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 5. Juli 2012 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 3. bis 11. September 2012 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Utarp
Bents
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westerholt in der Sitzung am 23. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.057.600 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.057.600 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.958.600 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.855.100 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	443.200 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.261.700 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

> der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.401.800 EUR
> der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.116.800 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 326.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Westerholt, den 23. März 2012

(L.S.) **Eilers**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 3. bis 11. September 2012 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt
Eilers
Bürgermeister

Haushaltssatzung Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576, in der z. Zt. geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 3. Juli 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	350.000 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	350.000 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	350.000 EUR
2.2 der Aufzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	350.000 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.500 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) **werden nicht veranschlagt**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2012** wird auf **241.300 Euro** festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

a) Landkreis Wittmund	**120.650 EUR**
b) Stadt Wittmund	**120.650 EUR**

Carolinensiel, den 4. Juli 2012

Sell
(Verbandsgeschäftsführer)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NkomVG vom 3. bis 11. September. 2012 im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 22. August 2012

Sell
(Verbandsgeschäftsführer)

Satzung zur 4. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel

Aufgrund der §§ 9 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 493), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel am 3. 7. 2012 folgende 4. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel vom 21. 12. 1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. 3. 2006, beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 634),“ durch die Worte „in der Fassung vom 21. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 493)“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Weiterhin wählt die Verbandsversammlung eine/n Stellvertreter/in. Eine Abberufung der/des Vorsitzenden oder der Vertreterin/des Vertreters bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung.“
3. § 5 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die/Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung ein, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder wenn die Geschäftslage es erfordert.“
4. § 5 Abs. 8 Satz 2 wird gestrichen.
5. Neu eingefügt wird § 5 Abs. 9:
„Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die/den Protokollführer/in. Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Mitgliedern der Verbandsversammlung alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der/s Protokollführers/in oder der/des Verbandsgeschäftsführers/in beheben lassen, so entscheidet die Verbandsversammlung. Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich zu beratende Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren. Die Verbandsversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verbandsausschuss.“
6. § 6 Abs. 1 wird um folgenden 3. und 4. Satz ergänzt:
„Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind an die Weisungen des sie entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden. § 5 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz gilt entsprechend.“
7. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Der Verbandsausschuss
   a. überwacht und unterstützt die/den Verbandsgeschäftsführer/in bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben,
   b. bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor,
   c. beschließt über Rechtsgeschäfte mit einem Vermögenswert von bis zu 10.000 Euro,
   d. beschließt über Maßnahmen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist,
   e. beschließt über Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Zweckverbandes,
   f. beschließt über Angelegenheiten, die ihm von der/dem Verbandsgeschäftsführer/in zur Beschlussfassung vorgelegt werden.“
8. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in wird von der Verbandsversammlung gewählt. Sie/er ist hauptamtlich tätig.“
9. § 8 Abs. 3 wird um folgenden 2. Satz ergänzt:
„Darüber hinaus erhalten sie keine Aufwandsentschädigung.“
10. In § 10 werden die Worte „die Niedersächsische Gemeindeordnung“ durch die Worte „das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)“ und das Wort „ihrer“ durch „seiner“ ersetzt.
11. In der Überschrift des § 11 a wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ sowie in den Absätzen 1 und 2 des § 11 a jeweils das Wort „Frauenbeauftragten“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt. Weiterhin wird in Abs. 2 des § 11 a das Wort „Verbandssatzung“ durch das Wort „Verbandsordnung“ ersetzt.
12. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „der Nds. Gemeindeordnung“ durch „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ ersetzt.
13. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Kommunalaufsichtsbehörde

(1) Die Kommunalaufsicht führt das für Inneres zuständige Ministerium als Kommunalaufsichtsbehörde. Die Vorschriften des Zehnten Teils des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gelten entsprechend.“

14. § 16 erhält folgende Fassung:
(1) „Die Verbandsordnung und Satzungen zu deren Änderung sowie sonstige Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund veröffentlicht.
(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie beim Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden (Ersatzverkündung). In der Satzung wird der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung in groben Zügen umschrieben. In der Verkündung der Satzung wird auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen.
(3) Auf die Verkündung der Verbandsordnung und der Satzungen zu deren Änderung sowie sonstige Satzungen wird nachrichtlich in der Tageszeitung ‚Anzeiger für Harlingerland‘ hingewiesen.
(4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung ‚Anzeiger für Harlingerland‘ verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.
(5) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung ‚Anzeiger für Harlingerland‘ verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.“

15. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
16. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) „Die Verbandsmitglieder können in der Verbandsversammlung die Auflösung des Zweckverbandes beschließen. Die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Einstimmigkeit der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung. Die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erfordert zudem die Zustimmung aller Verbandsmitglieder.“
17. Nach § 17 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:
(4) „Im Falle einer Auflösung des Verbandes werden Vermögensgegenstände, die nicht zur Abdeckung von Verbindlichkeiten benötigt werden, denjenigen übertragen, die sie eingebracht haben. Vom Zweckverband erworbenes bewegliches Vermögen wird entsprechend der Beteiligung an der Verbandsumlage gemäß § 13 Abs. 2 an die kommunalen Verbandsmitglieder verteilt. Zur Abdeckung von Verbindlichkeiten des Zweckverbandes besteht eine Nachschusspflicht der kommunalen Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligung an der Verbandsumlage.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Carolinensiel, den 4. 7. 2012

Sell
(Verbandsgeschäftsführer)

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Neuharlingersiel

Aufgrund des § 13 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBI. S. 63) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund. Nr. 5/2010) hat die Verbandsversammlung am 8. Dezember 2011 folgende Änderung der Verbandsatzung beschlossen:

In „§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung“, Absatz (1) Ziffer 7., wird die Bezeichnung „NGO“ durch „NKomVG“ ersetzt.

In „§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung und Vorsitz in der Verbandsversammlung“, Absatz (3), entfällt der Klammerhinweis „§ 33 Abs. 2 NGO“.

„§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung“, Absatz (4) und der neue Absatz (5) erhalten folgende Fassung:

„(4) Der Zweckverband wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Eigenbetriebsverordnung (EigVO). Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.“

„(5) Die Verbandsmitglieder, die Gemeinden Neuharlingersiel und Spiekeroog, erhalten zur Konsolidierung der Jahresabschlüsse zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.“

In „§ 20 Zuständiges Rechnungsprüfungsamt“ wird der Hinweis „NGO“ durch „NKomVG“ ersetzt.

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuharlingersiel, am 8. Dezember 2011.

Prof. Dr.-Ing.
Berend-Otten Reinders
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Heiner-Enno Groenhagen
Verbandsgeschäftsführer

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Neuharlingersiel

Aufgrund des § 13 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBI. S. 63) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung des Hafenzweckverbands Neuharlingersiel (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5/2010) hat die Verbandsversammlung am 1. Juni 2012 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Der § 13 (4) wird um folgenden Satz ergänzt:

„Das Stammkapital beträgt eine Million Euro.“

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuharlingersiel, am 1. Juni 2012.

Prof. Dr.-Ing.
Berend-Otten Reinders
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Heiner-Enno Groenhagen
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel, Ortsteil Harlesiel

Dritte Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 40 „Am Binnenhafen“ und zwölfte Berichtigung des Flächennutzungsplanes

<u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 18. 7. 2012 die dritte Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 40 „Am Binnenhafen“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die dritte Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 40 „Am Binnenhafen“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die Bebauungsplanfestsetzung der dritten Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 40 stand im Widerspruch zur bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung. Mit dem Inkrafttreten der dritten Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 40 wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die dritte Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 40 „Am Binnenhafen“ wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der dritten Änderung des Bebauungsplanes

6.6/B 40 ist aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Wittmund, den 31. August 2012

(Claußen)
Bürgermeister

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Räumlicher Geltungsbereich der dritten Änderung des Bebauungsplanes 6.6/B 40

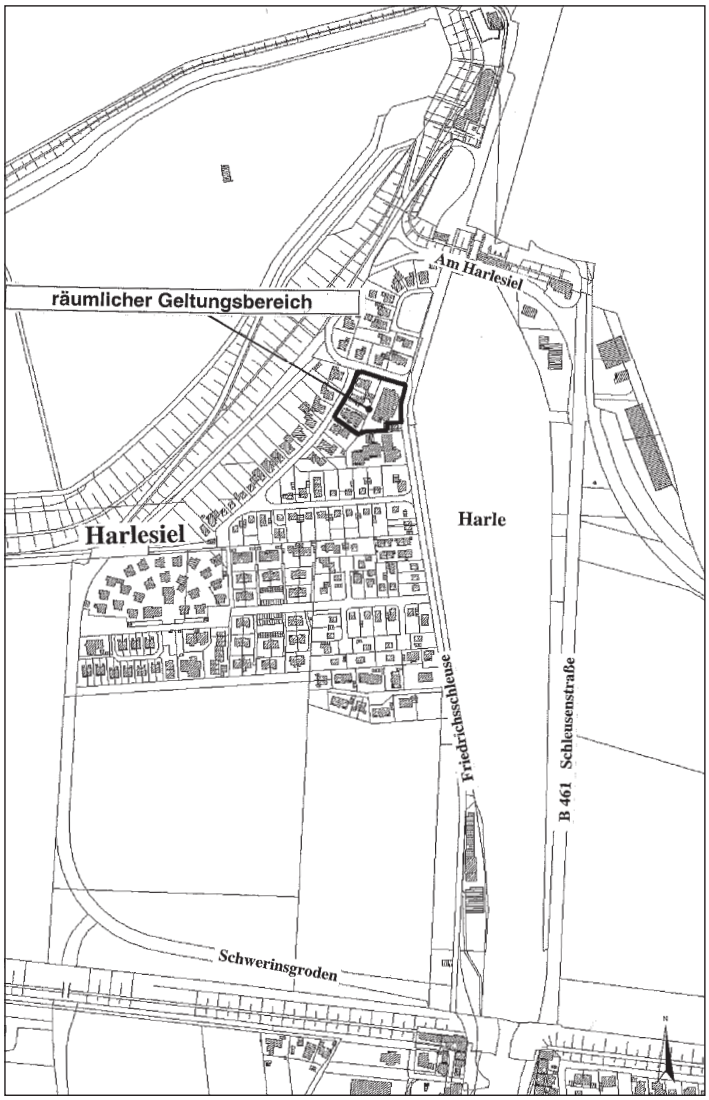

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhafe
70. Änderung des Flächennutzungsplanes

<u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie

Bebauungsplan 6.8/B 14 „Wohngebiet Leerhafer Geest“ mit örtlichen Bauvorschriften

<u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

<u>70. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 10. 7. 2012 beschlossene 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 1. 8. 2012 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

<u>Bebauungsplan 6.8/B 14 „Wohngebiet Leerhafer Geest“ mit örtlichen Bauvorschriften</u>

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 10. 7. 2012 den Bebauungsplan 6.8/B 14 „Wohngebiet Leerhafer Geest“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.8/B 14 „Wohngebiet Leerhafer Geest“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 6.8/B 14 „Wohngebiet Leerhafer Geest“ mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit den Begründungen, den Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 70. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.8/B 14 sind identisch und aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Wittmund, den 31. August 2012

(Claußen)
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der 70. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.8/B 14

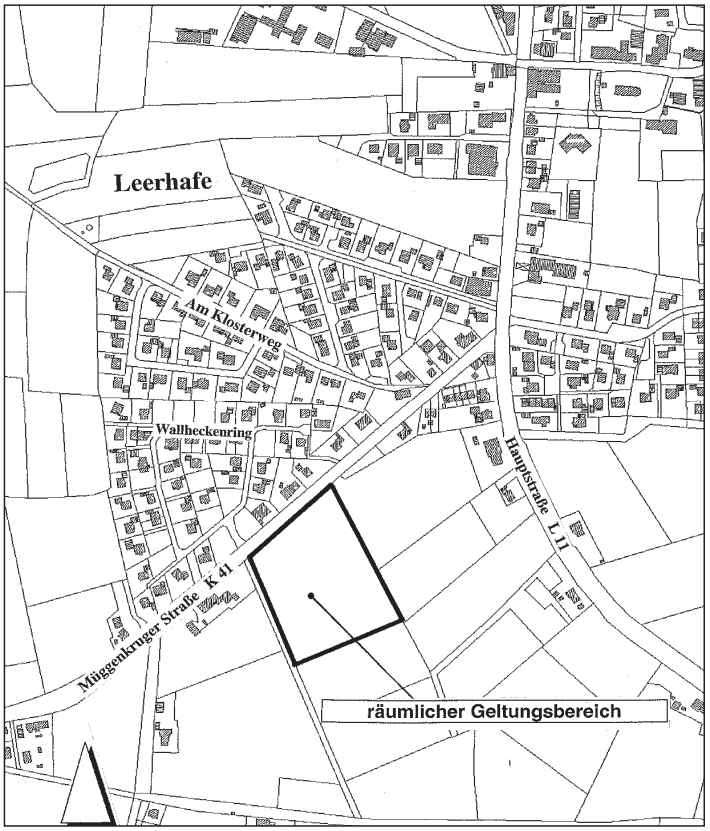

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachtung des Termins der 38. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 8 am 31. 8. 2012 veröffentlicht.

Jever, den 23. 8. 2012

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“

Auf die Bekanntmachung des Beschlusses der Jahresrechnung 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland vom 31. 8. 2012 wird hingewiesen.

Schortens, 23. 8. 2012

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer
Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.